

Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge



Von Dr. Marcel R. Jung
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
LL.M. (Tax), Bär & Karrer, Zürich

Zunehmende Bedeutung von Kapitalleistungen

Der Bezug des Vorsorgekapitals in Kapitalform wird voraussichtlich in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen.

Unter Berücksichtigung aller rechtlich anerkannten Gründe für den Bezug des Vorsorgekapitals (Alter, Tod, Invalidität, Wohneigentumsförderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz, Altersguthaben von weniger als einem Jahresbeitrag) fließen jährlich je ein Drittel der Leistungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) in Kapital- und zwei Drittel in Rentenform. Die Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) werden fast ausschliesslich in Kapitalform bezogen.

Eine zunehmende Anzahl von Anspruchsberechtigten verfügt über die Möglichkeit, das Vorsorgekapital in Kapitalform zu beziehen. Die Senkung

des Umwandlungs- und des Mindestzinssatzes kann den Kapitalbezug im Vergleich zur Rente attraktiver machen.

Prinzip der nachgelagerten Besteuerung

In der Vorsorge gilt das Prinzip der Abzugsfähigkeit der Beiträge und der nachgelagerten Besteuerung der Leistungen. Bei der Einkommenssteuer stellt dieses Prinzip steuerrechtlich jedoch eine Bruchstelle dar.

Das Prinzip verwirklicht die nachgelagerte Besteuerung von gespartem und somit nicht konsumiertem Einkommen. Es handelt sich daher um ein Element der vor allem heute wieder in den USA propagierten persönlichen Konsumsteuer (*Personal Consumption Tax: Consumption = Income – Savings*). Die traditionelle Einkommenssteuer der OECD-Staaten (*Personal Income Tax: Income = Consumption + Savings*) erfasst hingegen alles Einkommen, unabhängig davon, ob es konsumiert oder gespart wird. Aus diesem Grunde passt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung der Leistungen nicht in das System der Schweizer Einkommenssteuer. Dieses Prinzip ist vielmehr volkswirtschaftlich motiviert.

Anspruch auf Abzugsfähigkeit der Beiträge

Mit dem Erlass des Kreisschreibens Nr. 18 betreffend «Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a» vom 4. Oktober 2007 hat die Eidg. Steuerverwaltung die alten Kreisschreiben Nr. 1 vom 22. November 1989 und Nr. 2 vom 31. Januar 1986 aufgehoben. Diese setzten für die Abzugsfähigkeit der Beiträge voraus, dass der Anspruchsberechtigte in der Schweiz Wohnsitz hat (unbeschränkte Steuerpflicht). Dieses Erfordernis wurde vom Bundesgericht in einem Entscheid vom 25. Juni 1992 als ungültig erklärt. Das Bundesgericht hat das Prinzip der steuerlichen Kohärenz zwischen Abzugsfähigkeit der

Beiträge und der nachträglichen Besteuerung im Ergebnis abgelehnt. Aufgrund der Möglichkeit des Anspruchsberechtigten, den Wohnsitz vor dem Bezug der Kapitalleistung ins Ausland zu verlegen, kann dieses Prinzip ohnehin nicht durchgesetzt werden (siehe unten).

Das Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass auch ein quellenbesteuertes Grenzgänger (beschränkte Steuerpflicht) seine Beiträge an die Säulen 2 und 3a steuerlich abziehen kann. Für EG/EFTA-Staatsangehörige ergibt sich dieser Anspruch nunmehr auch aus dem Diskriminierungsverbot des Freizügigkeitsabkommens. Das Kreisschreiben Nr. 18 bleibt allerdings immer noch unklar.

Besteuerungsverfahren

Es bestehen verschiedene Verfahren für die Besteuerung von Kapitalleistungen: zwei Meldeverfahren, die Verrechnungs- und die Quellensteuer. In der Regel erfolgt die Besteuerung aufgrund einer schriftlichen Meldung der Kapitalleistung aus den Säulen 2 und 3a der Vorsorgeeinrichtungen an die Eidg. Steuerverwaltung. Der Anspruchsberechtigte kann diese Meldung untersagen. Die Vorsorgeeinrichtung zieht dann die Verrechnungssteuer von der Kapitalleistung ab. Der Anspruchsberechtigte kann durch Nachmeldung der Kapitalleistung die Verrechnungssteuer zurückverlangen. Ein Meldeverfahren besteht auch bei Vorbezügen aus der Säule 2 im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung. Die Quellensteuer ist schliesslich dann anwendbar, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz im Ausland hat. Die anwendbaren Quellensteuersätze zwischen den Kantonen unterscheiden sich voneinander erheblich.

Privilegierte Besteuerung von Kapitalleistungen

Anspruchsberechtigten mit einem überdurchschnittlichen Altersguthaben bie-

tet die Kapitaleistung gegenüber der Rente erhebliche Steuervorteile. Kapitalbezüge werden bei der direkten Bundessteuer getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des normalen Einkommenssatzes besteuert. Die Kantone wenden aufgrund ihrer Steuerhoheit eigene Steuertarife an, wobei sich die Steuerbelastung zwischen den Kantonen um ein Mehrfaches unterscheiden kann.

Steuervorteile

Mit der Staffelung verschiedener Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über mehrere Jahre hinweg kann die Steuerprogression gebrochen werden. Ein gestaffelter Bezug kann durch verschiedene Massnahmen erreicht werden (Säule 3a bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen, Vorbezüge für Wohneigentumsförderung, vorzeitiger Bezug wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder endgültigem Verlassen der Schweiz, Zugehörigkeit zu einer Basis- und einer Kaderversicherung, Teilpensionierung, zeitlich abgestimmte Kapitalbezüge von gemeinsam besteuerten Lebenspartnern).

Jeder Kanton hat eigene Regeln über die steuerliche Anerkennung des gestaffelten Bezugs des Vorsorgekapitals aus den Säulen 2 und 3a. Falls zum Beispiel ein Anspruchsberechtigter seine gebundene Selbstvorsorge auf mehrere Vorsorgeeinrichtungen aufgeteilt hat und er sich die einzelnen Kapitalleistungen gestaffelt auszahlen lässt (z.B. die erste Leistung im Alter von 60 Jahren, die zweite Leistung im Alter von 62 Jahren etc.), so könnte ein Kanton dieses Vorgehen als Steuerumgehung ansehen und die einzelnen Kapitalleistungen steuerlich zusammenrechnen.

Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton

Der Anspruchsberechtigte ist in der Gemeinde und in dem Kanton steuerpflichtig, wo er im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat. Die Verlegung des Wohnsitzes während des Jahres ist insoweit ohne Bedeutung. Ist der bisherige Wohnsitz steuergünstiger, so wird

eine allfällige Wohnsitzverlegung bei Pensionierung erst nach Fälligkeit der Kapitaleistung erfolgen; andernfalls schon vorher.

Wohnsitzverlegung ins Ausland

Im grenzüberschreitenden Verhältnis kann das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung zu Steuerausfällen führen. Das Besteuerungsrecht für Leistungen aus privatwirtschaftlichen Vorsorgeeinrichtungen wird nach den Prinzipien des internationalen Steuerrechts dem Wohnsitzstaat des Anspruchsberechtigten zugewiesen. Der Anspruchsberechtigte einer Kapitaleistung hat deshalb die Möglichkeit, vor Fälligkeit der Kapitaleistung seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, womit das Besteuerungsrecht in der Schweiz wegfällt, falls ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem neuen Wohnsitzstaat anwendbar ist. Dieser sogenannte «Pilotentrick» war im Jahre 1995 Anlass, einen Quellensteuerabzug auf Kapitalleistungen aus Vorsorge einzuführen.

Der im Ausland wohnhafte Anspruchsberechtigte kann die Schweizer Quellensteuer vom Sitzkanton seiner Vorsorgeeinrichtung zurückverlangen, falls zwischen der Schweiz und dem ausländischen Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar ist, welches das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist. Der Anspruchsberechtigte muss mittels amtlichem Formular nachweisen, dass die Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates von der Kapitaleistung Kenntnis hat. Die Besteuerung im ausländischen Wohnsitzstaat ist nicht erforderlich. Besondere Regeln gelten jedoch im Verhältnis zu Grossbritannien, Irland und Israel, wo die ausländische Steuerbehörde bestätigen muss, ob die Kapitaleistung effektiv nach Grossbritannien oder Irland transferiert worden ist (Remittance Basis) bzw. effektiv nach Israel transferiert und dort besteuert worden ist (Subject-to-Tax).

Da zahlreiche ausländische Vertragsstaaten Kapitalleistungen aus Vorsorge nicht besteuern, bleibt die Wohnsitzverlegung ins Ausland trotz Einführung des Quellensteuerabzugs

steuerlich attraktiv. Die Steuerausfälle im grenzüberschreitenden Verhältnis können nur durch eine Revision der Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden, indem das Besteuerungsrecht von Kapitalleistungen aus der privatrechtlichen Vorsorge dem Quellenstaat (d.h. der Schweiz) und nicht dem ausländischen Wohnsitzstaat zugewiesen wird und damit der Quellensteuerabzug in der Schweiz definitiv wird. Damit würden Elemente der Konsumsteuer aus dem Schweizer Steuerrecht Eingang in Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Einkommenssteuer finden.

Der Steuervorteil der Wohnsitzverlegung ins Ausland hat sich ab dem 1. Juni 2007 mit dem Freizügigkeitsabkommen im Verhältnis zu EG/EFTA-Staaten (ohne Bulgarien und Rumänien) teilweise verringert. Der obligatorische Teil des Vorsorgekapitals kann im Zeitpunkt des Verlassens der Schweiz nicht mehr vorzeitig bezogen werden, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einen EG/EFTA-Staat verlegt und dort einem obligatorischen Sozialversicherungssystem untersteht. Der überobligatorische Teil und die Säule 3a können hingegen vorzeitig bezogen werden.

Schlussbemerkungen

Die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge hängt stark davon ab, ob der Anspruchsberechtigte über die Möglichkeiten der Staffelung, des Einkaufs und des Wohnsitzwechsels innerhalb der Schweiz oder ins Ausland verfügt. Aufgrund der zunehmenden Mobilität und der teilweise hohen Altersguthaben bei Pensionsantritt besteht die Tendenz, dass Anspruchsberechtigte in der Zukunft vermehrt ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton oder sogar ins Ausland verlegen werden.

Den sogenannten «Pilotentrick» kann die Schweiz nur über Revisionen der Doppelbesteuerungsabkommen verhindern. Solche Revisionen, die das Prinzip der steuerlichen Kohärenz verwirklichen würden, dauern jedoch in der Regel Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte. Ausserdem hängt die Möglichkeit solcher Revisionen von der Verhandlungsposition der Schweiz ab.

www.baerkarrer.ch ●